

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Gerichtliche Geschäftsverteilungspläne sind nach § 21e Absatz 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Einer Veröffentlichung, etwa im Internet, bedarf es nicht. In der Praxis wird eine Veröffentlichung im Internet bereits teilweise durchgeführt, eine einheitliche Handhabung existiert jedoch insoweit nicht. Die der jetzigen Regelung zu Grunde liegende Vorstellung, dass für die Einsichtnahme in gerichtliche Geschäftsverteilungspläne ein Gang zur Geschäftsstelle erforderlich sein soll, entspricht im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erwartungen.

Die nach aktueller Rechtslage geltende Schwelle, rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilte Schöffinnen und Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder diese von der Schöffenliste zu streichen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Die Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, kann auch bei Verurteilungen zu einer geringeren Freiheits- oder Geldstrafe geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des § 21e Absatz 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Geschäftsverteilung hinsichtlich der Zugehörigkeit der hauptberuflichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Spruchkörpern im Internet bundeseinheitlich verpflichtend gemacht werden. Dies steigert die Transparenz der Besetzung der Spruchkörper und fördert so die Verwirklichung der Gewährleistung des gesetzlichen Richters in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Bei der Neuregelung sollen aber auch datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplänen im Internet ist deshalb nicht vorgesehen.

Durch eine Neufassung des § 32 GVG soll eine Person dann vom Schöffenamte ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe in den Ausschlussstatbestand aufgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht, insbesondere ist die bisherige Rechtslage unbefriedigend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21e Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „; einer Veröffentlichung bedarf es nicht“ werden durch die Wörter „so- wie auf der Internetseite des Gerichts zu veröffentlichen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von einer Veröffentlichung der Begründung einer Anordnung nach Absatz 3 kann abgesehen werden.“

2. § 21g Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Beschluss ist in der vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „von mehr als sechs Monaten“ durch die Wörter „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten besteht die Unfähigkeit mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung für eine Dauer von drei Jahren. In den übrigen Fällen besteht sie bis zur Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gerichtliche Geschäftsverteilungspläne sind in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Einer Veröffentlichung, etwa im Internet, bedarf es nicht. In der Praxis wird eine Veröffentlichung im Internet bereits teilweise durchgeführt, eine einheitliche Handhabung existiert jedoch insoweit nicht. Die der jetzigen Regelung zu Grunde liegende Vorstellung, dass für die Einsichtnahme in gerichtliche Geschäftsverteilungspläne ein Gang zur Geschäftsstelle erforderlich sein soll, entspricht im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erwartungen.

Die Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, kann auch bei Verurteilungen zu einer geringeren Freiheits- oder Geldstrafe geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Um die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu schützen, soll die nach aktueller Rechtslage geltende Schwelle, wonach Schöffinnen und Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder von der Schöffenliste zu streichen sind, wenn sie rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden, verschärft werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch eine Änderung des § 21e Absatz 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Geschäftsverteilung hinsichtlich der Zugehörigkeit der hauptberuflichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Spruchkörpern im Internet bundeseinheitlich verpflichtend gemacht werden. Die Neuregelung soll aber insoweit auch datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen. Eine Veröffentlichungspflicht von spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplänen ist nicht vorgesehen.

Durch eine Neufassung des § 32 GVG soll eine Person dann vom Schöffenamte ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Im Grundsatz handelt es sich um alle Verurteilungen zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Die aufgrund dieses Tatbestandes eintretende Unfähigkeit zum Schöffenamte endet nach geltendem Recht mit der Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister (§§ 45 ff, 51 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); vgl. Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., 2021, § 32, Rn. 6). Die Tilgungsfrist beträgt etwa bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG zehn Jahre. Dies erscheint in aller

Regel aber zu weitgehend. Daher soll insoweit die im Gesetz benannte kürzere Frist geregelt werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Alternativen bestehen nicht, insbesondere ist die bisherige Rechtslage unbefriedigend.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Veröffentlichung gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne im Internet wird in Zukunft vermieden, dass das Aufsuchen der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts erforderlich ist, um zu erkennen, wer im konkreten Fall zur Entscheidung berufen ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Gerichtsverfassungsrecht verfahrensrechtlich aktualisiert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Verpflichtung, die Zugehörigkeit von hauptberuflichen Richterinnen und Richtern zu den einzelnen gerichtlichen Spruchkörpern im Internet zu veröffentlichen, bundeseinheitlich neu regelt.

Gleichzeitig trägt der Entwurf zur Erreichung der Zielvorgabe 16.3 bei, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er unter bestimmten strafrechtlichen Voraussetzungen ehrenamtliche Richterinnen und Richter vom Schöffenamts ausschließt, um das Vertrauen der

Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege nicht zu beeinträchtigen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder entsteht bezüglich der Veröffentlichungspflicht von gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen im Internet folgender zusätzlicher Erfüllungsaufwand: In Deutschland gibt es rund 1 100 Gerichte, die alle von der Neuregelung betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese ihre Geschäftsverteilungspläne im Durchschnitt alle zwei Monate ändern. Für die jeweilige Veröffentlichung dürften ca. zehn Minuten Arbeitszeit von Personen des gehobenen Dienstes zu veranschlagen sein. Anhand dieser Schätzungen ist unter Zugrundelegung eines Lohnkostensatzes von 43,90 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 69) von einem Gesamtaufwand von rund 48 290 Euro für die 6 600 Vorgänge im Jahr auszugehen. Die erforderlichen Schwärzungen persönlicher Daten sind vor dem Auflegen der Geschäftsverteilungspläne in den Gerichten bereits jetzt ebenso zu leisten wie notwendige Konsolidierungen und führen zu keinem Mehraufwand.

Die Neufassung des § 32 GVG verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund und die Länder.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach aktueller Rechtslage sind gerichtliche Geschäftsverteilungspläne zwingend in der von dem Präsidenten oder dem aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Einer Veröffentlichung, etwa im Internet, bedarf es nicht.

Die Veröffentlichung gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne ist im Lichte des Grundgesetzes, namentlich der Gewährleistung des gesetzlichen Richters in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 zu betrachten. Mit der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters wird die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert.

Zudem gehört zur Ausübung demokratisch legitimer Staatsgewalt die Gewährleistung ausreichender Transparenz untrennbar dazu. Dieses Transparenzbedürfnis besteht auch hinsichtlich der personellen Zusammensetzung der Dritten Gewalt. Die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse daran, sich jederzeit Kenntnisse darüber verschaffen zu können, wer in ihrem Namen Recht spricht. Die der jetzigen Regelung zu Grunde liegende Vorstellung, dass dafür ein Gang zur Geschäftsstelle erforderlich sein soll, entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erwartungen.

Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Geschäftsverteilung hinsichtlich der Zugehörigkeit der hauptberuflichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Spruchkörpern im Internet unter Nennung der Nachnamen und gegebenenfalls Anfangsbuchstaben der Vornamen zum Zwecke der Unterscheidung berücksichtigt sowohl das Transparenzinteresse der Öffentlichkeit als auch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen § 21e Absatz 9 Satz 2 sollen insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden. Es wird sichergestellt, dass weitergehende Informationen wie Arbeitskraftanteile, längere Krankheiten, Mutterschutz etc., die in Änderungsbeschlüssen im Sinne des Absatzes 3 regelmäßig enthalten sind oder enthalten sein können, geschützt bleiben.

Zu Nummer 2

§ 21g Absatz 7 verweist in seiner derzeitigen Fassung auf § 21e Absatz 9, wonach für spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne die gleiche Pflicht zur Auflegung gilt wie für gerichtsweite Geschäftsverteilungspläne. Einer ebenso weitreichenden Veröffentlichungspflicht dieser spruchkörperinternen Geschäftsverteilungspläne im Internet bedarf es jedoch nicht.

Gerichtsweite Geschäftsverteilungspläne enthalten Basisinformationen, während spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne regelmäßig detaillierte weitergehende Informationen enthalten, die die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richterinnen und Richter in einem sehr viel stärkerem Ausmaß berühren. Zudem dürfte regelmäßig der Verwaltungsaufwand für eine stets aktuell gehaltene Veröffentlichung der internen Geschäftsverteilungspläne sämtlicher Spruchkörper eines Gerichts erheblich höher sein, ohne dass ein diesem zusätzlichen Aufwand gegenüberstehendes allgemeines Interesse an einer solchen Veröffentlichung ersichtlich wäre.

Es bleibt insoweit somit bei der Verpflichtung zur Auflegung der spruchkörperinternen Geschäftsverteilungspläne zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die nach aktueller Rechtslage geltende Schwelle, rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilte Schöffinnen und Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder diese von der Schöffenliste zu streichen, erscheint vor dem Hintergrund diverser Fälle aus der gerichtlichen Praxis nicht mehr sachgerecht. Die Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, kann auch bei Verurteilungen zu einer geringeren Freiheits- oder Geldstrafe geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.

Gegen eine Absenkung dieser Schwelle spricht im Ergebnis nicht, dass bereits die bestehende Ausschlussregel überwiegend sogar strenger ist als bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern: Mit Ausnahme des Deliktskatalogs des § 24 Nummer 2 DRiG, bei der jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat ausreicht, ist das Dienstverhältnis gemäß § 24 Nummer 1 DRiG erst bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr beendet. Hiergegen ist insbesondere geltend zu machen, dass die Konsequenzen bei Verlust eines Schöffenamtes deutlich geringer sind als diejenigen, die eine Beendigung des Berufsrichterverhältnisses nach sich ziehen (Artikel 12 des Grundgesetzes). Eine entsprechende Verurteilung führt bei Schöffinnen und Schöffen lediglich zur Streichung von der Schöffenliste (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG), sodass sie oder er nicht mehr als Schöffin oder Schöffe eingesetzt werden darf. Weitere – auch finanzielle – Nachteile sind damit nicht verbunden. Hinzu kommt, dass bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bei Verurteilungen unterhalb der Schwelle des § 24 DRiG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt; dieses kann erhebliche persönliche und berufliche Nachteile auslösen. Verurteilungen von Schöffinnen und Schöffen unterhalb des Unfähigkeitstatbestandes des § 32 Nummer 1 Alt. 2 GVG haben dagegen insoweit keine Konsequenzen. Zudem unterziehen sich Bewerberinnen und Bewerber für ein Berufsrichteramt einem Auswahlverfahren, in dessen Zuge in gesteigertem Maße eine auch charakterliche Eignung für das Amt geprüft wird. Eine solche Überprüfung ist kapazitätsbedingt bei Schöffinnen und Schöffen nur in sehr eingeschränktem Maße – wenn überhaupt – möglich.

Eine Neuregelung ist gerade auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters unbedingt klar und unmissverständlich zu fassen. Ein klares Kriterium ist dabei eine Orientierung der relevanten Strafhöhe an den Vorschriften zur Aufnahme von Eintragungen im Bundeszentralregister in das Führungszeugnis. Hierzu sieht § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a BZRG vor, dass Verurteilungen von nicht mehr als 90 Tagessätzen im Grundsatz nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Die registerrechtliche Grenze von 90 Tagessätzen soll daher in das GVG übernommen werden. Eine Person wäre dann vom Schöffenamte ausgeschlossen, wenn sie eine vorsätzliche Tat begangen hat, für die sie zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden. Die Einschränkung des § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b BZRG, nach der Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, wird nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz übernommen.

Fahrlässige Straftaten, die ebenfalls zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister führen, sollen hiervon – wie auch bisher – ausgenommen werden, da es hier an einem bewussten Rechtsbruch fehlt.

Zu Buchstabe b

Die aufgrund dieses Tatbestandes eintretende Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt endet nach geltendem Recht mit Ablauf der Tilgungsfrist also mit dem Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister (§§ 45 ff, 51 Absatz 1 BZRG; vgl. Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., 2021, § 32, Rn. 6). Auf die eigentliche Tilgung der Eintragung im Bundeszentralregister, also die endgültige Löschung nach Ablauf der sogenannten Überliegefrist von einem Jahr nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BZRG, kommt es hingegen nicht an. Schon die Tilgungsreife führt dazu, dass über die Eintragung außer der betroffenen Person keine Auskunft mehr erteilt werden darf (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BZRG) und sie zudem dem umfassenden Verwertungsverbot nach § 51 Absatz 1 BZRG unterfällt. Würde uneingeschränkt auf die Tilgungsfristen des BZRG abgestellt, würde diese etwa bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer kurzen Freiheitsstrafe nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG zehn Jahren betragen. Dies erscheint in aller Regel für diese leichteren Straftaten aber hinsichtlich der Unfähigkeit für das Schöffenamtsamt zu weitgehend. Daher wird hier insoweit eine kürzere Frist von drei Jahren geregelt. Für die übrigen, schwerer wiegenden, Straftaten erscheint dagegen ein Festhalten an der Tilgungsreife sachgerecht. Dies wird zur Klarstellung nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um seine Zwecke schnellstmöglich erfüllen zu können. Die Einfügung von Übergangsfristen ist nicht erforderlich.